# Satzung

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

über die Festlegung der Gebietszonen

und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7

der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 14.08.1979

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 07.05.1979 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304), und des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV NW S. 264), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Rheda-Wiedenbrück werden folgende Gebietszonen nach § 64 Absatz 7 BauO NW festgelegt:

Gebietszone A - Zentrum Stadtteil Rheda,

Gebietszone B - Zentrum Stadtteil Wiedenbrück.

(2) Die Gebietszonen erhalten folgende Abgrenzungen:

### Gebietszone A (Stadtteil Rheda):

Gütersloher Straße (Teilstück zwischen Berliner Straße und Schloßstraße) - Schloßstraße - Hauptstraße (Teilstück zwischen Schloßstraße und Berliner Straße) - Berliner Straße (bis zur Einmündung der Moosstraße) - Moosstraße - Bahnhofstraße (Teilstück zwischen Moosstraße und Kleine Straße) - Kleine Straße - Großer Wall (Teilstück zwischen Kleine Straße und Einmündung in die Schulte-Mönting-Straße) - Schulte-Mönting-Straße (Teilstück zwischen Großer Wall und Berliner Straße) - Berliner Straße (Teilstück zwischen Schulte-Mönting-Straße und Gütersloher Straße).

### Gebietszone B (Stadtteil Wiedenbrück):

Mönchstraße - Wasserstraße - Loher Wall - Langenbrücker Torwall - Mühlenwall - Lange Straße (Teilstück zwischen Lichtestraße und Mönchstraße).

(3) Die Abgrenzung der Gebietszonen A und B ist in den beigefügten Plänen vom 10.08.1979, M 1:5000, durch eine schwarze Umrandung dargestellt.

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in den

Gebietszonen A und B auf jeweils 5.670,-- DM

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Vomhundertsatzes nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1976 außer Kraft.

## **Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rheda-Wiedenbrück, den 14.08.1979

#### Stratmann

Bürgermeister